



# RAIFFEISEN SALZBURG FINANZ AKADEMIE 2023/24

■ Bankwesen



# INHALTSVERZEICHNIS

Bankwesen.....	3
Organisationsgesetze .....	4
Bankgeschäfte – Interne Revision – Aufsicht über Kreditinstitute – OeNB .....	5
Rechtsform – Organisation – Aufgaben der OeNB .....	6
Finanzmarktaufsicht.....	7
Bankgeheimnis .....	8
Bankwesen in Österreich .....	9
Genossenschaft.....	10
Organisationsprinzipien der Genossenschaft .....	11
Organisationsprinzipien im Verbund – Die Marke .....	12
Der Genetische Code von Raiffeisen.....	13-14
Raiffeisenbankengruppe Österreich .....	15
Österreichischer Raiffeisenverband – Österreichische Zentralbank AG .....	16
Raiffeisen Salzburg .....	17
Aufgaben der Organe .....	18
Muster Einladung Generalversammlung .....	19
Mitgliedschaft – Revision .....	20
Raiffeisenverband Salzburg .....	21
Geschäftsleitung des RVS .....	22
Das Salzburger Lagerhaus .....	23
Einlagensicherung bei Raiffeisen Salzburg .....	24

Die vorliegenden Unterlagen enthalten Auszüge aus folgenden Skripten und Homepages:  
Breiteneder, Matthias/Holy, Klaus/Puhm, Stefan/Winkelmeier, Markus: Bankwesen und Genossenschaften.  
Raiffeisen Grundausbildung. RAK/ÖRV. Wien: 2008, Handbuch der ÖNB zur Geld und Geldpolitik, rvs.at,  
salzburg.raiffeisen.at, raiffeisen.at, lgh.at

Stand: November 2023

# BANKWESEN

## Funktionen der Banken

### ■ Kapitalsammelfunktion

Sammeln zahlreicher kleiner Einlagen und anschließende Vergabe von Ausleihungen. Umwandlung von Sparkapital in Produktivkapital.

### ■ Fristentransformationsfunktion

Sammeln von Einlagen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Umwandlung in Kredite mit ebenfalls unterschiedlichen Laufzeiten.

### ■ Risikotransformationsfunktion

Haftung der Banken für die Sicherheit der Einlagen und gleichzeitige Haftung für die vergebenen Kredite.

### ■ Instrument der Währungs- und Wirtschaftspolitik

Verschiedene währungspolitische Instrumente der Europäischen Zentralbank müssen von Banken berücksichtigt werden. (Einfluss auf die Geldmenge, Zinsniveau,...)

### ■ Dienstleistungen

Diese werden im Interesse der Volkswirtschaft erbracht (z.B. Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung,...)

Ohne funktionierendes Bankwesen gibt es keine funktionierende Volkswirtschaft. Deshalb gibt es für die Banken besondere **Organisationsgesetze** wie z.B. Bankwesengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Finanzmarktaufsichtsgesetz, Genossenschaftsgesetz, Sparkassengesetz, Postsparkassengesetz, Nationalbankgesetz, Kapitalmarktgesezt, Bausparkassengesetz.

### ■ Geschäfte der Banken



## BANKBILANZ

### AKTIV

- Kredit- und Darlehensgewährung
- Bankguthaben
- Beteiligungen an anderen Unternehmen
- Wertpapierveranlagungen – Eigenbesitz der RB
- Wechseldiskonte

### PASSIV

- Einlagengeschäfte  
(Spareinlagen, Giroeinlagen, Termineinlagen, Einlagen von Banken)

### DIENSTLEISTUNG

- Geschäfte, die nur über die GuV in die Bilanz eingehen:  
Zahlungsverkehr, Depotgeschäft, Vermittlungsgeschäfte  
(Bauspar-, Versicherungs-, Leasing-, WP-Geschäfte), Auslandsgeschäft, sonst. Dienstleistungen (Safevermietung, Lotto-Annahmestelle, ...)

## ORGANISATIONSGESETZE

Ohne funktionierendes Bankwesen gibt es keine funktionierende Volkswirtschaft. Deshalb gibt es für Banken besondere Organisationsgesetze, wie zB

- Bankwesengesetz
- Wertpapieraufsichtsgesetz
- Finanzmarktaufsichtsgesetz
- Genossenschaftsgesetz
- Kapitalmarktgesetz

Das am 1. Jänner 1994 in Kraft getretene und wiederholt novellierte Bankwesengesetz (BWG) sowie direkt anwendbare EU-Rechtsnormen sind zentrale Regelwerke für das österreichische Bankwesen.

Diese bilden die Grundlage für die Organisation und Beaufsichtigung des Bankwesens.

### Hauptziele sind

- die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bankwesens
- der Schutz des Vertrauens in das Bankwesen
- der Einlegerschutz

## **Hier einige ausgewählte Bereiche aus dem BWG:**

### **§ 1 Bankgeschäfte**

Bankgeschäfte sind u.a. folgende Tätigkeiten, soweit sie gewerblich durchgeführt werden:

- Einlagengeschäft
- Girogeschäft (Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs)
- Kreditgeschäft
- Diskontgeschäft (der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln)
- Bauspargeschäft
- die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten oder Bankschecks

### **§ 42 Interne Revision**

Kreditinstitute und Finanzinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die unmittelbar den Geschäftsleitern untersteht und ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient.

Die interne Revision hat regelmäßig allen Geschäftsleitern und quartalsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu berichten.

### **■ Einheitlicher Aufsichtsmechanismus**

Alle Kreditinstitute unterliegen der Aufsicht durch die **Europäische Zentralbank (EZB) bzw. der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Österreichischen Nationalbank (OeNB)**.

Banken mit einer Bilanzsumme über EUR 30 Mrd. werden direkt von der EZB beaufsichtigt, die restlichen Banken von der Nationalen Aufsicht (FMA) im Auftrag der EZB.

Darüber hinaus schreibt das BWG die jährliche Prüfung durch Bankprüfer vor. Bei Kreditgenossenschaften erfolgt diese Prüfung durch einen Revisor, welcher vom zuständigen Revisionsverband bestellt wird.

Dieser erstellt jährlich einen Prüfungsbericht, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss der FMA und der OeNB vorzulegen ist.

# ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK

[WWW.OENB.AT](http://WWW.OENB.AT)

## Organisation

Die Österreichische Nationalbank (OeNB) ist gemäß Nationalbankgesetz 1984 (NBG) eine Aktiengesellschaft. Aufgrund ihrer Sonderstellung als Zentralbank, unterliegt sie, verglichen mit anderen Aktiengesellschaften, aber einer Reihe von besonderen im NBG begründeten Regelungen. Alleinaktionär der OeNB ist der Bund (lt. § 9 NBG), in dessen Eigentum sich das Grundkapital von 12 Mio. Euro befindet. Die Aktienrechte des Bundes werden vom Bundesministerium für Finanzen ausgeübt.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die OeNB aufgrund der NBG-Bestimmungen vollkommen unabhängig und weisungsfrei. Dieser Grundsatz gilt im Übrigen für das gesamte Eurosystem, also für die EZB und alle nationalen Zentralbanken der Eurosystemmitgliedsländer – Basis dafür ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Leitung der OeNB obliegt dem Direktorium, ihre Überwachung dem Generalrat. In ihrer Arbeit ist die OeNB ihren bewährten Leitwerten Stabilität und Sicherheit verpflichtet.

## Aufgaben der OeNB

### Geldpolitik

Die OeNB sichert Preisstabilität und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität der Geld- und Kreditmärkte. Sie wirkt im Rahmen des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik mit, wickelt geldpolitische Geschäfte mit Banken ab und veranlagt bzw. verwaltet die Währungsreserven.

### Finanzmarktstabilität

Die OeNB analysiert und prüft Banken und trägt zur Gewährleistung der Finanzmarktstabilität bei.

### Bargeld

Die OeNB versorgt Österreichs Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem und damit sicherem Bargeld.

### Statistik

Die OeNB erstellt umfangreiche, hochqualitative und zeitnahe Finanzstatistiken.

### Zahlungsverkehr

Die OeNB stellt den effizienten unbaren Zahlungsverkehr sicher.

# DIE FINANZMARKTAUFSICHT

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreichs und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihr obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute (im Auftrag der EZB für nicht direkt beaufsichtigte Banken), Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Investmentfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, börsennotierte Gesellschaften sowie über die Wertpapierbörsen.

## **Ihre Ziele sind:**

- zur Stabilität des Finanzmarktes Österreich beizutragen;
- das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken;
- die Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen und
- präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen zu wirken, Verstöße aber konsequent zu ahnden

## **Die Aufgaben der Finanzmarktaufsicht sind in 4 Bereiche strukturiert:**

- Banken (in diesem Skriptum auszugsweise behandelt)
- Versicherungen
- Pensionskassen
- Börse und Wertpapiere

Das Bankwesen ist ein volkswirtschaftlicher Schlüsselbereich. Eine wesentliche Aufgabe der Bankenaufsicht ist daher die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bankwesens sowie der Schutz seiner Gläubiger (z.B. Sparer).

## **Im Einzelnen ergeben sich daraus u.a. folgende Zuständigkeiten:**

- Konzessionserteilung zur Ausübung der im Bankwesengesetz taxativ aufgezählten Arten der Bankgeschäfte und Konzessionsrücknahme (nach Genehmigung durch EZB);
- Genehmigung von Fusionen und Beteiligungserwerben im Bankenbereich (nach Genehmigung durch EZB);
- Eigentümerkontrolle;
- Sanktionen bei Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften;
- Maßnahmen zur Abwendung möglicher Insolvenzen;

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK (EZB) —

Rechtsgrundlagen für die Europäische Zentralbank (EZB), die ihre Tätigkeit am 1.1.1999 aufgenommen hat, sind der wiederholt geänderte Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aus dem Jahr 1957 und das ESZB/EZB-Statut. Die EZB besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und ist integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken.

Die EZB hat ihren Sitz in Frankfurt.

Organe sind der EZB-Rat und das Direktorium (beschlussfassende Organe) sowie der Erweiterte Rat.

## **Aufgaben der EZB sind u.a.**

- Steuerung der Geldmenge
- Aufrechterhaltung der Stabilität des Euro
- Genehmigung der Ausgabe von Banknoten und des Umfanges der Ausgaben von Münzen durch die nationalen Zentralbanken
- Bankenaufsicht

# § 38 BANKGEHEIMNIS —

## **Begriff**

Unter dem Bankgeheimnis versteht man die Verpflichtung von Kreditinstituten, deren Mitarbeitern und Mitgliedern von Organen sowie der sonst für sie tätigen Personen (z.B. Konsulenten), **Geheimnisse**, die ihnen ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindung mit dem Kunden oder aufgrund von Auskünften der Großkreditevidenz (OeNB) anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, **nicht zu offenbaren oder zu verwerten**.

## **Sanktionen wegen Verletzung des Bankgeheimnisses**

Derjenige, der Tatsachen des Bankgeheimnisses offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, kann auf Antrag des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten vom Gericht mit einer **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr oder mit einer **Geldstrafe** bis zu 360 Tagsätzen bestraft werden. Eine Verletzung des Bankgeheimnisses kann neben diesen strafrechtlichen Sanktionen auch **Schadenersatzansprüche** zur Folge haben.

## **Dauer der Geheimhaltungspflicht**

Die Verpflichtung aus dem Bankgeheimnis gilt **zeitlich unbegrenzt**. Sie bleibt auch bestehen, wenn beispielsweise ein Mitarbeiter ein Dienstverhältnis mit einer anderen Bank eingeht. In diesem Fall ist es ihm untersagt, sein Wissen über Bankgeheimnisse, die ihm aufgrund seiner früheren Tätigkeit anvertraut wurden oder zugänglich waren, seinem neuen Dienstgeber zu offenbaren oder aber auch selbst zu verwerten.

### **Ausnahmen vom Bankgeheimnis**

- Im Zusammenhang mit **Strafverfahren aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung** ist gegenüber den **Staatsanwaltschaften und Strafgerichten** und im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen **vorsätzlicher Finanzvergehen** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) gegenüber den Finanzstrafbehörden Auskunft zu geben.
- Im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Zusammenhang mit dem **Verdacht der Geldwäscherei** gegenüber dem Bundeskriminalamt wird das Bankgeheimnis durchbrochen.
- Im Falle einer **Verlassenschaftsabhandlung** ist gegenüber dem Abhandlungsgericht bzw. gegenüber dem Notar als Gerichtskommissär Auskunft zu geben.
- Mit einer ausdrücklichen und schriftlichen **Zustimmung des Kunden** können Auskünfte über Tatsachen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, gegeben werden.
- Allgemein gehaltene **bankübliche Auskünfte** über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, sofern dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht.
- Soweit dies zur **Klärung von Rechtsangelegenheiten** zwischen Kunden und Bank erforderlich ist, besteht das Bankgeheimnis nicht.
- Bei minderjährigen und pflegebefohlenen Kunden besteht das Bankgeheimnis nicht gegenüber dem **Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsgericht**.
- Hinsichtlich der Auskunftserteilung gemäß **Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)**.
- Hinsichtlich der Auskunftserteilung im Rahmen der **Früherkennung** von Risiken an Prüfungsverbände bzw. die Einlagensicherungseinrichtung.

## **BANKWESEN IN ÖSTERREICH**

Die Mehrzahl der österreichischen Kreditinstitute bietet eine breite Leistungspalette an – manche sind aber auch auf bestimmte Bereiche oder Kundengruppen spezialisiert.

### **Unterscheidung nach Tätigkeiten:**

Universalbanken betreiben alle gängigen Bankgeschäfte (zB Konten, Kreditvergabe, Abwicklung von Börsengeschäften usw...). Dazu zählen

- UniCredit Bank Austria
- Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
- BAWAG P.S.K. Bank
- Sparkassen
- Volksbanken
- Landes-Hypothekenbanken
- Raiffeisenbanken

**Spezialbanken betreiben nur bestimmte Bankgeschäfte. Darunter fallen etwa**

- Bausparkassen
- Kapitalanlagegesellschaften
- Kreditkartengesellschaften (Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten)
- Österreichische Kontrollbank

**Außerdem werden die Banken in Österreich nach ihrer sektoralen Zuständigkeit unterschieden:**

#### **Einstufige Sektoren**

- Aktienbanken
- Hypothekenbanken
- Bausparkassen
- Sonderbanken (dürfen keine Spareinlagen entgegennehmen und sind auf bestimmte Bereiche spezialisiert zB Österreichische Kontrollbank, Kapitalanlagegesellschaften, Kreditkartengesellschaften)

#### **Mehrstufige Sektoren**

Darunter fallen Kreditinstitute mit einem zwei- oder dreistufigen Aufbau.

- Zweistufiger Aufbau:
- Sparkassen (Spitzeninstitut Erste Group Bank AG)
- Volksbanken (Spitzeninstitut Volksbank Wien-Baden AG)

#### **Dreistufiger Aufbau:**

- Raiffeisenbanken
- (Aufbau: Raiffeisenbanken – Raiffeisenlandesbanken – Spitzeninstitut Raiffeisen Bank International AG)

## **GENOSSENSCHAFT** —

#### **■ Definition**

Eine Genossenschaft ist eine Personenvereinigung mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient.

#### **■ Ziel der Genossenschaft**

Im Gegensatz zu den Aktienbanken liegt der Zweck der Genossenschaften also **nicht in der Gewinnmaximierung, sondern in der Förderung des wirtschaftlichen Erfolges der Mitglieder**. Aber auch Genossenschaften müssen Gewinne erzielen, da sie sonst auf Dauer dem Wettbewerb nicht gewachsen wären. **Gewinne** werden mit Ausnahme der Geschäftsanteilsverzinsung **nicht ausgeschüttet**, sondern für notwendige **Investitionen oder zur Stärkung der Rücklagen** verwendet.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen werden Geschäfte nicht nur mit Mitgliedern, sondern auch mit Nichtmitgliedern betrieben. **Jeder Kunde kann Mitglied werden.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



# DIE RAIFFEISEN GENOSSENSCHAFT

## ■ Geschichtliche Hintergründe

Die liberalistische Wirtschaftsauffassung des 19. Jahrhunderts brachte neben der Gewerbe- und Handelsfreiheit auch die **Bauernbefreiung** hervor. Diese **Entwicklung** führte zwar zu einem starken Wirtschaftswachstum, **benachteiligte aber die wirtschaftlich Schwachen**. Auch in Österreich wurden 1848 die Bauern von Robot und Zehent befreit, mussten dafür aber Ablösen zahlen, die ihre Betriebe auf viele Jahre hinaus finanziell belasteten. Zunehmende Einfuhren von landwirtschaftlichen Überseeprodukten führten zu einem starken Preisdruck. Drückend war auch der **Geldwucher** der Getreide- und Viehhändler: **Jahreszinsen für Leihgeld von 100 % pro Jahr waren üblich**. Tausende Anwesen mussten versteigert werden. Viele der einstigen Besitzer wurden Knechte und Tagelöhner.



**Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888)** war von Beruf Bürgermeister. Infolge der drückenden Not in den von ihm verwalteten Gemeinden versuchte er mehrmals, Wohltätigkeitseinrichtungen zu schaffen. Die Erfahrungen mit den von ihm gegründeten Vereinen ließen ihn allerdings erkennen, dass eine **Wohltätigkeitseinrichtung** auf Dauer nur dann Erfolg hat, wenn die Hilfsbedürftigen selbst Mitglieder sind und sich gegenseitig helfen.

Im Jahr 1862 gründete er daher als erste echte Genossenschaft in Anhausen (Deutschland) einen **Darlehenskassenverein**, der nicht mehr auf der Grundlage der Wohltätigkeit sondern nach dem Prinzip „**Einer für alle, alle für einen**“ aufgebaut war. Wer ein Darlehen wollte, musste Mitglied sein. **Aus den Einlagen der Mitglieder wurden anderen Mitgliedern günstige Kredite gewährt**.

Bald entstanden neben den ersten Darlehenskassen auch Lagerhaus-, Molkerei- und Winzergenossenschaften, die alle nach der Idee Raiffeisens arbeiteten. Auch in Österreich kam es rasch zur Ausbreitung von Raiffeisengenossenschaften. In Salzburg wurde 1890 in Taxenbach die erste Raiffeisengenossenschaft gegründet.

## ■ Der Förderungsauftrag

Gründungsabsicht für Raiffeisengenossenschaften war ursprünglich der wirtschaftliche Notstand der Landbevölkerung. Das Mitglied konnte in der Gemeinschaft wirtschaftliche Vorteile nutzen, die ohne den Zusammenschluss nicht erreichbar gewesen wären.

Heute ist der wirtschaftliche Notstand eher einem wirtschaftlichen Wohlstand gewichen. Wohlstand schafft Beratungsnotstand. Jede Person benötigt in bestimmten Lebensphasen bei entsprechendem Einkommen und Vermögen einen kompetenten Finanzberater. Ebenso jedes Unternehmen. Wenn man bedenkt, wie viele verschiedene Finanzdienstleistungen angeboten werden, ist einzusehen, wie leicht unseren Kunden bei falscher Beratung ein finanzieller Nachteil entstehen kann.

Heute genauso wie früher lautet daher der Förderungsauftrag „Hilfe zum persönlichen Erfolg des Kunden“. Dies bedeutet für uns: Verpflichtung zur initiativen Information und Beratung und zur Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen.

## Organisationsprinzipien der einzelnen Genossenschaften

### ■ **Selbsthilfe**

Die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe. Die Idee, die der heutigen Genossenschaft zugrunde liegt, hat eine ihrer Wurzeln in der alten Erkenntnis, dass ein einzelner gemeinsam mit anderen mehr erreichen kann als allein. Der Mensch braucht die Gemeinschaft und ordnet sich daher in sie ein. Er gibt seinen Mitmenschen Hilfe und kann seinerseits Hilfe von ihnen erwarten.

### ■ **Selbstverwaltung**

Die Raiffeisen-Genossenschaft ist eine demokratisch organisierte, privatwirtschaftliche Unternehmensform, bei der alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten haben. Die Mitglieder sind mit ihren Geschäftsanteilen Teilhaber am genossenschaftlichen Unternehmen und damit Träger der Genossenschaft. Sie verwalten und kontrollieren das genossenschaftliche Geschehen unmittelbar in der Generalversammlung und mittelbar durch die aus ihren Reihen gewählten Organe (Vorstand und Aufsichtsrat).

### ■ **Selbstverantwortung**

Die solidarische Wirtschaftsgesinnung der Mitglieder kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie auf Basis eines gemeinsamen Ziels auch füreinander einstehen (= Haftung).

### ■ **Organisationsprinzipien im Verbund**

Fundament und Rückgrat der Raiffeisen-Bewegung ist der Verbund. Jede Raiffeisen-Genossenschaft ist im Rahmen des Verbundes wirtschaftlich selbstständig und in ihren Entscheidungen autonom. Um im überschaubaren Raum ihre Leistung besser auf die Bedürfnisse der Mitglieder abstimmen und auch den Vorteil größerer Betriebseinheiten nutzen zu können, arbeiten die Raiffeisen-Genossenschaften auf Landes- und Bundesebene in diesem freiwilligen Verbund zusammen.

Die Stärke des Verbundes beruht auf freiwilliger Solidarität, Ausschließlichkeit und Subsidiarität. Die Landeszentralen haben keine Weisungsbefugnisse über die autonomen Raiffeisen-Genossenschaften. Nach der Mustersatzung sind flüssige Mittel bei der zuständigen Landesbank zu veranlagen, Darlehen und Kredite bei dieser aufzunehmen.

### ■ **Solidarität**

Unter Solidarität wird das gemeinsame Einstehen für einander und das Tragen der Verantwortung im Verbund verstanden. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich die einzelne Person der Gemeinschaft verpflichtet fühlt und dem Schwächeren solidarisch hilft, vorausgesetzt, der Schwächere lässt sich helfen und leistet auch selbst seinen Beitrag für die Gemeinschaft.

### **■ Subsidiarität**

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass die Zentralstellen grundsätzlich keine Aufgaben der Primärgenossenschaften übernehmen sollen, sondern die Raiffeisen-Genossenschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu ergänzen haben, z.B EDV-Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildung.

### **■ Regionalität**

Darunter ist das Einzugsgebiet zu verstehen, in dem die Genossenschaft für ihre Mitglieder da ist, die Kunden optimal betreut und im Rahmen des Förderauftrages den Miteigentümern hilft. Durch diesen Begriff werden die Ortsverbundenheit und die dezentrale Struktur der Raiffeisenorganisation anschaulich beschrieben.

## **DIE MARKE** —

Das gemeinsame, alle Aktivitäten verbindende Zeichen der Raiffeisen Gruppe ist das Giebelkreuz.

Das Giebelkreuz ist ursprünglich das germanische Symbol für ein behütetes Haus und wurde früher am Dachgiebel zum Schutz der Bewohner vor allen Gefahren angebracht.

Die Raiffeisenorganisation hat dieses Schutzzeichen zu ihrem Symbol gewählt, weil sich ihre Mitglieder durch den Zusammenschluss in der Genossenschaft vor wirtschaftlichen Gefahren selbst schützen.



# DAS NEUE SELBSTVERSTÄNDNIS VON RAIFFEISEN: UNSER MARKENKERN

Der Markenkern beschreibt das innerste Wesen einer Marke. Wofür sie steht. Was sie ausmacht. Was sie von anderen Marken abhebt.

## Der Markenkern hat hierbei 4 zentrale Aufgaben:

1. relevant und begeisternd zum Kunden
2. differenzierend gegenüber dem Mitbewerb
3. motivierend und Identitätsstiftend nach innen
4. zukunftssichernd und wegweisend als strategischer Leuchtturm



## WAS IST EIN MARKENKERN?

Produkte und Dienstleistungen werden erst dann zu einer Marke, wenn viele Menschen darüber dasselbe denken und fühlen. Manchmal passiert das von selbst, meist stecken jedoch klare Strategien dahinter. Unternehmen besinnen sich ihrer inneren Werte und senden Botschaften an Kunden aus. Durch Taten. Durch Haltungen. Durch Werbung. Durch Emotionen. Erfahrungsgemäß wählen Kunden ihre liebsten Marken nämlich aus dem Bauch heraus aus. Und je mehr insgeheime Wünsche erkannt und erfüllt werden, je deutlicher sie sich von anderen Angeboten unterscheiden, umso wichtiger und unverzichtbarer sind diese Marken. Denn Kunden wählen Marken vor allem auch deshalb aus, weil sie sich mit deren Werten identifizieren können und sie sympathisch finden.

**Auch Raiffeisen ist seit jeher eine starke Marke. Unsere Kunden haben eine sehr genaue und positive Vorstellung von uns. Möchten Sie selbst kurz raten, welche drei Eigenschaften dabei am häufigsten genannt werden?**

- ein starker und einzigartiger Markenauftitt
- eine breite Palette an Produkten und Services
- eine gute Verankierung in der Region, wodurch wir auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort gut eingehen können

**Sind Sie richtig gelegen? Genau das wird uns mehrheitlich als Erstes von Kunden zugeordnet. Doch genügt das, um in einer immer digitaleren Welt auch in Zukunft erfolgreich zu sein?**

Genau deshalb haben wir erneut unter die Lupe genommen, was unsere inneren Werte, den Kern der Marke Raiffeisen, ausmacht – und aufbauend darauf neue, ergänzende Werte hinzugefügt.

In unserem neuen Markenkern „Für einander mehr Werte schaffen. Aus der Region. Für die Region.“ steckt daher viel Bestehendes, zugleich aber auch reichlich Neues, welches wir Ihnen auf den folgenden Seiten vorstellen möchten.

Der neu definierte Markenkern und die Markenwerte lösen den vor knapp 20 Jahren definierten Genetischen Code mit den Erfolgsbausteinen ab, der eine wichtige Leitlinie für die erfolgreiche Arbeit der Raiffeisen Bankengruppe in dieser Zeit war.

# DIE RAIFFEISEN-BANKENGRUPPE ÖSTERREICH

## ■ Aufbau der Raiffeisen-Bankengruppe

Die dreistufig aufgebaute RBG besteht aus autonomen lokal tätigen Raiffeisenbanken(1. Stufe), den ebenfalls selbständigen Raiffeisen-Landesbanken (2. Stufe) sowie der Raiffeisen Bank International (3. Stufe).

### PRIMÄRSTUFE

Die Primärstufe der Raiffeisen Bankengruppe (RBG) Österreich umfasst 350 selbständige Raiffeisenbanken

**EIGENTÜMER**

### SEKUNDÄRSTUFE

**8 Raiffeisen Landesbanken** bilden die Sekundärstufe und halten **58,8%** der Raiffeisenbank International (RBI).  
Der Anteil des Raiffeisenverbandes Salzburg beträgt **3,64%**. Sonstige Aktionäre halten die restlichen **41,2%** der RBI.

### TERTIÄRSTUFE

Raiffeisen Bank International AG (RBI)

#### Fakten österreichweit:

- 325 selbständige lokale Raiffeisenbanken mit insgesamt 1.480 Bankstellen
- 8 Raiffeisenlandesbanken
- Raiffeisen Bank International (RBI) als Zentralinstitut der Landesbanken
- Rund 1,7 Millionen Mitglieder
- Mehr als 43 Prozent aller Österreicherinnen und Österreicher sind Kunden einer Raiffeisenbank.

#### Österreichischer Raiffeisenverband

Der Österreichische Raiffeisenverband ist Revisionsverband und Interessenvertretung für die Österreichische Raiffeisen-Gruppe. Er ist Markenschutzberechtigter für die Verwendung des Giebelkreuzes, dem Symbol der Raiffeisenorganisation und des Namens Raiffeisen. Eine wesentliche Tätigkeit des Österreichischen Raiffeisenverbandes ist die Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Revision und Kontrolle.

**Insbesondere hat der Österreichische Raiffeisenverband folgende Aufgaben:**

- Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber Behörden, Gerichten, Gesetzgebung sowie in- und ausländischen Verbänden und Organisationen,
- Koordination der Mitgliederinteressen,
- Beratung der Mitglieder in allen genossenschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen und Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
- Revision der genossenschaftlichen Bundes- und Landeszentralen,
- Öffentlichkeitsarbeit; dazu gehört auch die Herausgabe der „Raiffeisenzeitung“,
- Bildungsagenden (Raiffeisen Campus),
- Abschluss von Kollektivverträgen für die Mitgliedsgenossenschaften

## **RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL (RBI)**

Die Raiffeisenbank International (RBI) als Zentralinstitut der Raiffeisen Landesbanken.

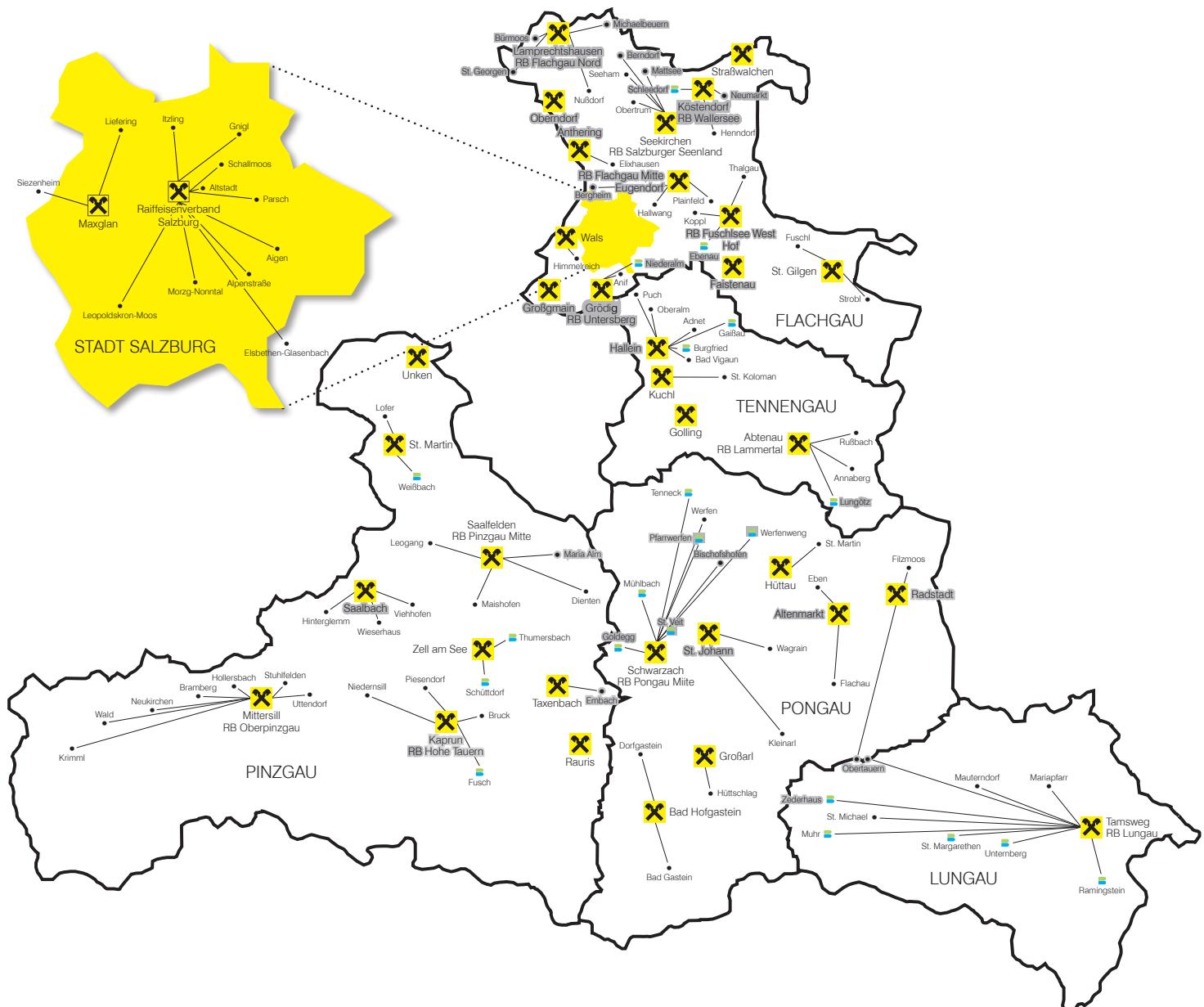
Die Raiffeisenbank International (RBI) ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Landesbanken. In dieser Funktion bildet sie gemeinsam mit den Raiffeisen Landesbanken einen gesetzlich vorgeschriebenen Liquiditätsverbund, im Rahmen dessen die Landesbanken u.a. ihre Liquiditätsreserve bei der RBI halten.

Darüber hinaus hält die RBI Beteiligungen an sogenannten Spezialinstituten wie der Raiffeisen Bausparkasse, der Raiffeisen Capital Management oder der Raiffeisen Wohnbaubank, die Dienstleistungen für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe Österreich erbringen.

# RAIFFEISEN SALZBURG

## DIE NUMMER EINS IM BUNDESLAND

- Raiffeisenverband Salzburg (RVS) mit 13 Filialen und 2 SB-Filialen
- 33 selbstständige Raiffeisenbanken mit 97 besetzten Bankstellen und 19 SB-Bankstellen
- Insgesamt rund 2.400 Mitarbeiter in 110 besetzten Bankstellen und 21 SB-Bankstellen



Stand: August 2023

# AUFBAU DER RAIFFEISENBANKEN-GRUPPE SALZBURG



Gelb = Raiffeisen Bankengruppe Salzburg · Grün = Salzburger Lagerhaus (Raiffeisen Salzburg Ware)

# DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT



## Aufgaben der Organe

### Vorstand

- Oberste Geschäftsführung, "Strategische Geschäftsführung", "Geschäftspolitik"
- Bestellung der Geschäftsleiter gemäß BWG, Überwachung ihrer Tätigkeit und Widerruf ihrer Bestellung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen
- Führung des Mitgliederregisters
- Behandlung des Revisionsberichtes
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Bestätigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie die Erstellung des Vorschlages über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung

### Aufsichtsrat

- Überwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung
- Zustimmung zur Geschäftsleiterbestellung, zur Erteilung der Prokura sowie sonstige Zustimmungsrechte laut Satzung und Geschäftsordnung
- vorläufige Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie von Mitarbeitern und Setzen von Maßnahmen für die einstweilige Fortführung der Geschäfte
- Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie Berichterstattung darüber in der GV
- Behandlung des Revisions- u. Jahresabschlussprüfungsberichtes

### Geschäftsleitung

- Führung der Bankgeschäfte
- Vertretung der Bank nach außen
- Aufstellung des Jahresabschlusses u. Erstellung des Geschäfts- und Lageberichts
- Bestellung von Prokuristen
- Personalangelegenheiten
- Information der Funktionäre
- Einholung der notwendigen Zustimmungen vom Vorstand und Aufsichtsrat u. Landeszentrale

# GENERALVERSAMMLUNG

(höchstes Organ der Genossenschaft)

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Kenntnisnahme des Kurzberichtes des Revisionsberichtes
- Entlastung der Funktionäre
- Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat
- Satzungsänderung



# DIE MITGLIEDSCHAFT

## Rechte der Mitglieder

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Aktives und passives Stimmrecht in der Generalversammlung
- Das Recht, Anträge und Anfragen an die Generalversammlung zu richten
- Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Kurzbericht des Revisors
- Recht auf Erstattung von Wahlvorschlägen für zu besetzende Funktionärsmandate
- Recht auf Mitwirkung an der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung

## Pflichten der Mitglieder

- Zeichnung und Einzahlung mindestens eines Geschäftsanteils
- Leistung des in der Satzung festgelegten Nachschusses bei Auflösung oder Konkurs der Genossenschaft (bis zum 10fachen des Wertes des Geschäftsanteils)
- Ggf. Entrichtung einer Beitrittsgebühr

# REVISION

Der Raiffeisenverband Salzburg ist der gesetzliche Revisionsverband für 136 Mitgliedsgenossenschaften:

- 33 Raiffeisenbanken
- 10 Lagerhausgenossenschaften
- 3 Verwertungsgenossenschaften
- 10 Nutzungsgenossenschaften
- 43 Biomassegenossenschaften
- 6 Energie Genossenschaften
- 31 Sonstige Genossenschaften

Insgesamt trägt Raiffeisen Salzburg Verantwortung für über 3.140 Mitarbeiter

## Aufgaben des Revisors:

- Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht
- Gesamte Gebarung der Genossenschaft
- Beratung der Organe der Genossenschaft
- Erstellung des Revisionsberichts für Vorstand und Aufsichtsrat
- Zusätzlicher Kurzbericht für die Generalversammlung

# RAIFFEISENVERBAND SALZBURG



Der Raiffeisenverband Salzburg (RVS) trägt die Rechtsform einer Genossenschaft und ist die Landeszentrale der Salzburger Raiffeisen-Geldorganisation. Er stellt zusammen mit den 33 unabhängigen Raiffeisenbanken und 101 Bankstellen sowie 17 Selbstbedienungs-Standorten im gesamten Bundesland die mit Abstand größte Bankengruppe in Salzburg dar.

## ■ Einige Zahlen:

Im Jahresdurchschnitt 2022 waren im Raiffeisenverband Salzburg inklusive der Warenbetriebe 1.792 Personen beschäftigt. Dazu kommen noch 1.253 Mitarbeiter bei den 33 Raiffeisenbanken und 103 Mitarbeiter bei den 6 selbständigen Lagerhaus Standorten. Zusammen stehen also rund 3.144 Personen in einem Dienstverhältnis mit einem Raiffeisen-Betrieb.

# GESCHÄFTSLEITUNG RAIFFEISENVERBAND SALZBURG



**Dir. Mag. Andreas  
Derndorfer,  
MBA MSc**

Unternehmens-  
steuerung

**GD Dr.  
Heinz  
Konrad**

Geschäftsführer RVS  
& Firmenkunden

**Dir. MMMag. Dr.  
Anna Doblhofer-  
Bachleitner**

Servicecenter RVS,  
Raiffeisenbanken  
& Warenbetriebe

**Dir. Manfred  
Quehenberger,  
MBA**

Privat- &  
Geschäftskunden

Risiko-  
management

Firmen- / Institu-  
tionelle Kunden

Office  
Raiffeisenbanken

Filialen

Rechnungswesen  
& Controlling

Bauräger & Projekt-  
gesellschaften

Raiffeisenbanken-  
beratung

Privat- &  
Geschäftskunden  
Schwarzstraße

Meldewesen  
Raiffeisen Banken-  
gruppe Salzburg

Vertriebs-  
unterstützung  
Firmenkunden

Unternehmens-  
analyse / Kredit-  
beratung Raiffeisen-  
banken

Digitale Services  
& Produkt-  
management  
Privat- & Geschäfts-  
kunden

Sanierungskunden

Treasury

Recht

Kompetenzcenter  
Premiumkunden,  
Immobilien &  
Versicherung

Betriebliches Im-  
mo-biliens管理  
ment

**Stabsstellen:**

Servicecenter Finan-  
zierung & Wertpapier

ORG / IT

- Generalsekretariat
- Marketing
- Personal-  
management
- Öffentlichkeits-  
arbeit

Servicecenter Zentra-  
ler Einkauf & Expedit  
Warenbetriebe

Interne Revision,  
BWG-Compliance,  
Kapitalmarkt-Compliance  
sowie der Geldwäsche-  
und Outsourcing-Be-  
auftragte unterstehen  
unmittelbar der gesamten

**Geschäftsleitung**

# DAS SALZBURGER LAGERHAUS – IHR NAHVERSORGER IN DER REGION

Das Salzburger Lagerhaus ist ein bedeutender Nahversorger im Bundesland Salzburg.

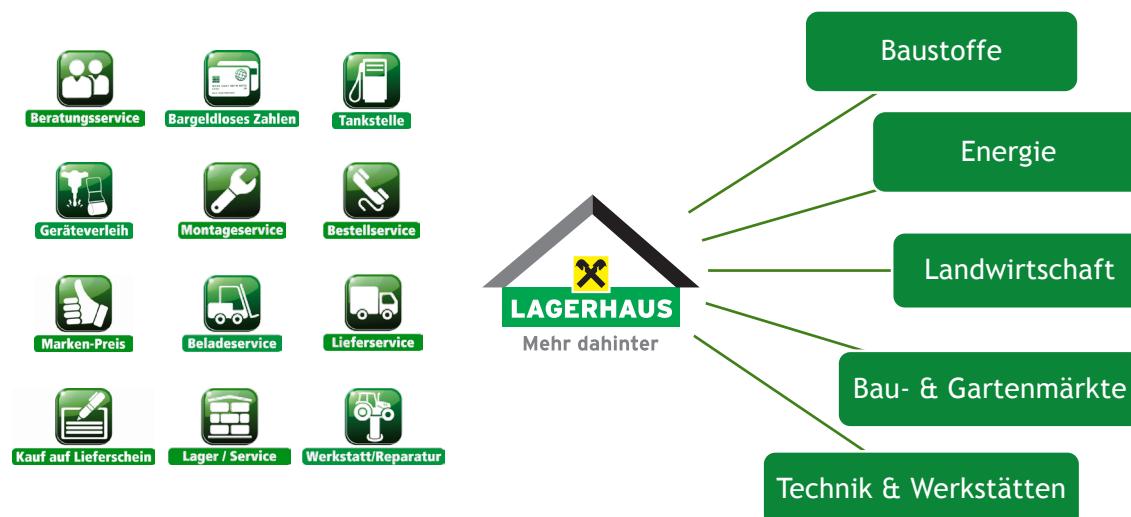
Mit **35 Lagerhäusern, 7 Fachwerkstätten, 3 Tanklagern und 1 Mischfutterwerk** ist das Lagerhaus flächendeckend präsent. An allen Standorten werden hochwertige Sortimente, persönliche Beratung und umfassende Serviceleistungen angeboten.

Insbesondere im ländlichen Raum erfüllen die Lagerhäuser eine wichtige Funktion in der regionalen Versorgung. Mit einem Gesamtumsatz von mehr als 500 Millionen Euro sind die **Raiffeisen Warenbetriebe ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Land Salzburg**.

Mehr als 750 Lagerhaus-Mitarbeiter zeigen die Bedeutung des Unternehmens als Arbeitgeber. Regionalität, Nachhaltigkeit, Nähe und Vertrauen und Wertschöpfung stehen im Vordergrund.

Unter der Marke „Lagerhaus“ werden zahlreiche Waren und Dienstleistungen in Filialbetrieben und den selbständigen Lagerhaus-Genossenschaften in Salzburg angeboten. Diese sind in folgende Bereiche gegliedert:

- Land- und Forstwirtschaft
- Tiere und Futtermittel
- Technik und Werkstätten
- Heizen und Tanken
- Heim und Werken
- Garten und Freizeit



# RAIFFEISENBANKENGRUPPE SALZBURG SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

## INSTITUTSBEZOGENES SICHERUNGSSYSTEM (IPS)

- Der Raiffeisenverband Salzburg ist Mitglied eines Sicherungssystems des österreichischen Raiffeisensektors. Diesem gehören die weit überwiegende Anzahl der Raiffeisenbanken, sämtliche Raiffeisenlandesbanken, die RBI als Zentralinstitut und ihre österreichischen Tochtergesellschaften an.
- Zweck dieser Einrichtung ist die Erhaltung eines nachhaltigen wirtschaftlich gesunden Zustands der angeschlossenen Kreditinstitute, die Absicherung ihres Bestands sowie insbesondere die Sicherstellung der Solvenz der teilnehmenden Banken.
- Überdies ist das IPS des Raiffeisensektors als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem der teilnehmenden Institute anerkannt.

## ÖSTERREICHISCHE RAIFFEISEN-SICHERUNGSEINRICHTUNG EGEN (ÖRS)

- Trägerin der Einlagensicherung für nahezu alle Kreditinstitute des österreichischen Raiffeisensektors.
- Wahrnehmung aller Aufgaben der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).
- Beteiligung des Raiffeisenverbandes Salzburg an der Österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (ÖRS).

## SALZBURGER RAIFFEISEN-GARANTIEFONDS

- Einrichtung des Raiffeisenverbandes Salzburg und aller selbstständigen Salzburger Raiffeisenbanken.
- Gewährleistet bei Bedarf Unterstützungsmaßnahmen für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitgliedsgenossenschaften.

